



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2007

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 16/5942**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 1. a) Als Nr. 1 Buchst. b wird eingefügt:

"Die Überschrift des Achten Abschnitts erhält folgende Fassung:
"Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien"."
 - b) Die Buchst. b bis d werden zu Buchst. c bis e.
 2. Als Nr. 3 a wird eingefügt:

"§ 2 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
"Landesanstalt: die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien,""
 3. In Nr. 11 a erhält § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 folgende Fassung:

"An Veranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung. Entsprechende Sendungen sollen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr einen wesentlichen Schwerpunkt bilden; das Nähere regelt die Landesanstalt."
 4. Als Nr. 21 a wird eingefügt:

"Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
"Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien"."
 5. Als Nr. 21 b wird eingefügt:

"§ 48 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien wahr.""
 6. In Nr. 24 a erhält § 57 Abs. 2 Satz 4 folgende Fassung:

"Für Förderzwecke nach Satz 2 Buchst. c dürfen bis zu 70 vom Hundert der für Fördermaßnahmen nach Buchst. a bis d insgesamt veranschlagten Mittel eingesetzt werden."
- II. Art. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

III. Als Art. 3, 4 und 5 werden eingefügt:

**"Artikel 3
Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit**

In § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 397) wird die Angabe "Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk" durch die Angabe "Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

§ 3 des Gesetzes zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 778) erhält folgende Fassung:

"Zuständige Landesmedienanstalt im Sinne des Staatsvertrages ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien."

**Artikel 5
Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

In § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) wird die Angabe "Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk" durch die Angabe "Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" ersetzt."

IV. Art. 3 und 4 werden zu Art. 6 und 7.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 24. April 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)